

SATZUNG

Deutscher Tonkünstlerverband (DTKV) – Landesverband Rheinland-Pfalz

I. NAMEN UND ZWECK

§ 1

a) Der Verein führt den Namen: Deutscher Tonkünstlerverband (DTKV) – Landesverband Rheinland-Pfalz. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

b) Der Zweck des Vereins: Die verantwortliche Mitarbeit auf allen Gebieten des Musiklebens und der Musikpädagogik als Standesvertretung der Musikerzieher, Interpreten und Komponisten, die Förderung der kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen des Berufsstandes und der Mitglieder, ohne Rücksicht auf Rasse, Religion, politische Überzeugung, Nationalität und gesellschaftliche Stellung. Der Verein arbeitet auf gemeinnütziger Grundlage.

In Fühlungnahme mit den anderen Landesverbänden des DTKV und Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung, vertritt der Landesverband Rhld.-Pfalz seine Mitglieder gegenüber anderen Verbänden und der Landesregierung und den Behörden des Landes Rheinland-Pfalz.

Der Landesverband errichtet Ortsgruppen für die Erreichung der örtlichen kulturellen und wirtschaftlichen und sozialen Ziele. Die Geschäftsordnung der Ortsgruppen ist vom Landesverband einheitlich so zu regeln, dass ihnen für ihre örtliche Tätigkeit möglichst große Selbständigkeit gewährt wird. Der Landesverband haftet nicht für die wirtschaftliche Geschäftsgebarung der Ortsgruppen.

§ 2

a) Der Sitz des Vereins ist Mainz

b) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3

Der Verein hat ordentliche und vorläufige Mitglieder mit Stimmrecht und fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht.

1. **Ordentliches Mitglied** kann jede natürliche Person werden, die eine abgeschlossene musikalische oder musikpädagogische Berufsausbildung hat, oder (in Ausnahmefällen) eine langjährige erfolgreiche musikalische oder musikpädagogische Berufstätigkeit nachweisen kann, die vergleichbare Fähigkeiten erkennen lässt.

Vorläufiges Mitglied können Studierende im musikalischen Erststudium werden. Der Studiennachweis muss der Geschäftsstelle unaufgefordert jedes Semester vorgelegt werden.

Der Vorstand oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Vorstandes entscheidet über den schriftlichen Aufnahmeantrag. In Zweifelsfällen entscheidet der Gesamtvorstand.

2. **Förderndes Mitglied** kann jede natürliche und juristische Person werden.

3. **Ehrenmitglieder:** Der Landesverband kann im Rahmen besonderer Anlässe verdienstvolle Mitglieder oder hervorragende Förderer des Verbandes zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod

2. durch freiwilligen Austritt, der nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig ist und dem Vorstand mindestens drei Monate vorher durch einen eingeschriebenen Brief angezeigt werden muss.

3. durch Ausschließung, die der Vorstand aussprechen kann, wenn ein Mitglied den Aufgaben und Interessen des Verbandes zuwider handelt, oder auf andere Weise das Ansehen des Vereins herabsetzt oder gefährdet. Gegen die Ausschließung steht dem Mitglied in allen Fällen Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist ausgeschlossen. Das austretende oder ausgeschlossene Mitglied verliert jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

BEITRÄGE

§ 4

Die Höhe der Aufnahmegebühren und der monatlichen Beiträge setzt die Mitgliederversammlung des Landesverbandes für die Ortsgruppen und Einzelmitglieder fest.

Die Beiträge werden ganzjährig bargeldlos im voraus erhoben. Ausnahmen (viertel- und halbjährliche Zahlungsweise) können schriftlich beantragt werden.

Die Festsetzung der Beitragshöhe für fördernde Mitglieder erfolgt durch besondere Vereinbarung mit dem Vorstand des Landesverbandes.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 5

Die Mitglieder genießen den Schutz, die Vorteile und Einrichtungen des Verbandes, insbesondere haben sie Anspruch auf Vertretung ihrer beruflichen und wirtschaftlichen Interessen in der Öffentlichkeit und bei Behörden.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Ziele und Aufgaben des Verbandes nach Kräften zu fördern,
- b) den Vorstand in seiner Amtsführung zu unterstützen,
- c) die Mitgliederversammlungen, Tagungen und Arbeitskurse zu besuchen,
- d) rechtskräftige Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und zu befolgen.

§6

Der Verband fördert die künstlerischen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder:

- a) durch Versammlungen, in denen einschlägige Berufs- und Tagesfragen behandelt und fachliche Vorträge veranstaltet werden,
- b) durch Vortragsabende mit Werken - auch zeitgenössischer Tonsetzer - gleichviel welcher Stilrichtung sie angehören,
- c) durch Arbeitsgemeinschaften, deren Aufgaben sich auf die kulturelle und erzieherischen Gegenwartsfragen erstrecken,
- d) durch Förderung der Hausmusik,
- e) durch Einrichtung von Sing- und Spielkreisen,
- f) durch Schülervortragsabende und Jugendkonzerte,
- g) durch Stellenvermittlung und Unterrichtsnachweis,
- h) durch Beratung in allen, die Berufsausübung der Mitglieder betreffenden Fragen, auch wirtschaftlicher Art.

V. VERWALTUNG DES VEREINS

§ 7

Der Vorstand des Landesverbandes besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und bis zu vier Beisitzern. Es sollten dem Vorstand Vertreter der Musikerzieher, sowie der konzertierenden Künstler angehören.

Dem Vorstand obliegt die gesamte Leitung des Verbandes, insbesondere auch die Verwaltung und Anlage des Vermögens.

Gerichtlich und aussergerichtlich wird der Verein durch seinen ersten und seinen zweiten Vorsitzenden je einzeln vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der zweite Vorsitzende den Verein nur dann vertritt, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist..

Der Vorstand kann einen bezahlten Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstandes (Geschäftsordnung) gebunden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzung, deren Anzahl durch die zu erledigenden Aufgaben bestimmt wird.

Der Vorsitzende muss innerhalb von drei Wochen eine Vorstandssitzung einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Die Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren geschieht in der Mitgliederversammlung. Ihre Amtszeit verlängert sich nach Ablauf automatisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Die Wahl des ersten Vorsitzenden erfolgt durch Stimmzettel, die der anderen Vorstandsmitglieder ebenso oder - sofern nicht widersprochen wird - durch Zuruf. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl. Die Amtszeit des hinzugewählten Mitglieds endet mit der der übrigen Vorstandsmitglieder.

In der Regel sollen in den Ortsgruppen die Neuwahlen der Ortsgruppenvorstände zeitlich vor der Mitgliederversammlung, die den Landesverband wählt, stattfinden.

§ 8

Mitgliederversammlung:

Eine Mitgliederversammlung des Landesverbandes findet jährlich statt, deren Ort und Zeitpunkt spätestens einen Monat vorher von dem Vorstand durch Rundschreiben den Mitgliedern bekannt gegeben werden muss. In wichtigen Fällen können vom Vorsitzenden außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden. In der Mitgliederversammlung erstattet der Vorsitzende einen Geschäfts- und der Schatzmeister einen Kassenbericht. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher beim Vorstand eingereicht werden.

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

Stimmvertretung durch andere Mitglieder ist möglich, jedoch kann das vertretende Mitglied außer seiner eigenen Stimme nur für ein weiteres Mitglied abstimmen. Die Stimmübertragung muss dem Vorstand schriftlich mit rechtsgültiger Unterschrift des stimmübertragenden Mitglieds vorliegen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Bei

Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit, soweit nicht nachstehend etwas anderes vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei Abwesenheit die des zweiten.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in dem Sitzungsbericht, der vom Vorsitzenden und dem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer zu unterzeichnen ist, aufzunehmen und den Mitgliedern durch Rundschreiben an die Ortsgruppen bekanntzugeben.

VI. BEAUFTRAGTE

§ 9

Der Vorstand des Landesverbandes kann bei Bedarf für die Durchführung von kulturellen und künstlerischen Aufgaben Beauftragte berufen. Die Beauftragten arbeiten in Abstimmung mit dem Vorstand.

VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 10

Die Auflösung und Zweckänderung des Vereins kann nur erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies beantragt und eine zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung mit dreiviertel Mehrheit dies beschließt. Bei Auflösung des Vereins fließt das gesamte Vermögen einem

- dem gleichen gemeinnützigen Zweck dienenden Verein oder einer
- - den gleichen oder ähnlichen Zielen dienenden
- - gemeinnützigen Einrichtung zu.

§ 11

Der erste und zweite Vorsitzende sind ermächtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung, die der Klarstellung dienen, vorzunehmen, sofern dies vom zuständigen Registergericht verlangt wird.

Stand April 2007